

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 30.09.2005**

Die Gemeinde Litzendorf erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Litzendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Litzendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.11.2003 außer Kraft.

Litzendorf, 30.9.2005

Gemeinde Litzendorf

Wolfgang Möhrlein  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,00 €
b) ein Sonderlöschmittelfahrzeug TLF 24/50	6,00 €
c) ein Gerätenachschub-Anhänger	5,00 €
d) ein Löschfahrzeug LF 8/6 bzw LF 8 Straße, TS 8, Belad. Tab.2, ohne Rettungsspreizer	3,40 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug oder einen PKW oder einen TSA	1,90 €
g) ein Kommandowagen	2,50 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen-  
berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/  
der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

a) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	87,00 €
b) ein Sonderlöschmittelfahrzeug TLF 24/50	87,00 €
c) ein Gerätenachschub-Anhänger	30,00 €
d) ein Löschfahrzeug LF 8/6 bzw LF 8 Straße, TS 8, Belad. Tab.2, ohne Rettungsspreizer	63,00 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,00 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug oder einen PKW oder einen TSA	12,00 €
g) ein Kommandowagen	12,50 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer mit Stativ)	10,00 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,00 €
c) eine Tauchpumpe	13,00 €
d) eine Kettensäge	15,00 €
e) ein Trennschleifer	15,00 €
f) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	25,00 €
g) eine Länge Druckschlauch	4,00 €
h) einen Generator/SEA	24,00 €
i) eine Ölsperre	15,00 €
j) einen Mehrzwecksauger	16,50 €
k) Rettungsschere oder Spreizer	15,00 €
l) Rettungszylinder	15,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleitende

Für den Einsatz ehrenamtlicher  
Feuerwehrdienstleistender wird  
folgender Stundensatz berechnet: 17,90 €

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

## 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden folgende Pauschalen zuzüglich des Pauschalsteuerbetrages nach § 40 a Abs. 1 EStG erhoben:

- |                                                                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Pro Sicherheitswacht 3 Personen bis zu 4 Std.                                                                            | 77,00 €  |
| b) Pro Sicherheitswacht 3 Personen mehr als 4 Std. bis zu 9 Std.                                                            | 153,00 € |
| c) Bei Sicherheitswachen mit mehr als 3 Personen kommen die unter a) und b) genannten Pauschalbeträge analog zur Anwendung. |          |
| ca) pro Sicherheitswacht 3 – 6 Personen bis zu 4 Std.                                                                       | 154,00 € |
| cb) pro Sicherheitswacht 3 – 6 Personen mehr als 4 Std. bis zu 9 Std.                                                       | 306,00 € |

Litzendorf, 20.12.2005

Gemeinde Litzendorf

Wolfgang Möhrlein  
Erster Bürgermeister